



## Infobrief

### „Kleinunternehmerregelung § 19 UStG“

#### Kleingewerbe oder Kleinunternehmer?

Umgangssprachlich wird oft vom "Kleingewerbe" gesprochen, im deutschen Recht existiert dieses Wort allerdings gar nicht.

Die Verwendung der Bezeichnung "Kleingewerbe" ist wohl darauf zurück zu führen, dass viele Existenzgründer und Kleinunternehmer selbst von sich als Kleingewerbe sprechen.

Im Umsatzsteuerrecht gibt es den Begriff des "Kleinunternehmers". Dieser sagt aus, dass man unter bestimmten Schwellenwerten bleibt und deswegen die Vereinfachungsregel "ohne Umsatzsteuer" nutzen kann. Hier handelt es sich oft um Neugründungen oder Nebenerwerbsbetriebe.

Stehen Sie am Beginn Ihrer Selbständigkeit, sollte die Anwendung der Kleinunternehmerregelung in Betracht gezogen werden.

#### Kleinunternehmerregelung

Die Kleinunternehmerregelung ist eine besondere Besteuerungsform im Umsatzsteuerrecht. Sie bietet vor allem Unternehmen zu Beginn ihrer Tätigkeit und kleineren Unternehmen allgemein eine Reihe von steuerlichen und administrativen Vorteilen. Die Anwendbarkeit ist insbesondere an das Unterschreiten von bestimmten Umsatzgrenzen geknüpft. Darüber hinaus existieren grundsätzlich keine besonderen persönlichen oder sachlichen Anforderungen. Kommt es zum grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsaustausch, sind einige Besonderheiten zu beachten.

Der Kleinunternehmer bzw. das betroffene Unternehmen unterliegt nach §19 UStG nicht der Umsatzbesteuerung. So können die Umsätze ohne den Aufschlag der derzeit gültigen Umsatzsteuer von 7% bzw. 19% vereinnahmt werden. Auch entfallen monatliche oder



vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen oder auch Zusammenfassende Meldungen. Eine Umsatzsteuerjahreserklärung für das abgelaufene Kalenderjahr ist beim Finanzamt elektronisch abzugeben. Für Kleinunternehmer gelten vereinfachte Aufzeichnungspflichten, so genügt die Aufzeichnung der tatsächlich vereinnahmten und verausgabten Beträge. Ein Rechnungsausgangsbuch muss allerdings auch hier geführt werden.

### **Nachteil der Kleinunternehmerregelung**

Ein Nachteil der Kleinunternehmerregelung ist allerdings, man hat keinen Vorsteuerabzug (auch Einfuhrumsatzsteuer) bei Rechnungen von anderen Unternehmen für sein Unternehmen. Diese Rechnungen sind vollständig als Betriebsausgaben (also inkl. Umsatzsteuer) zu erfassen.

### **Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung**

Um die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen zu können, muss man im Inland ansässig sein, die Umsatzgrenze von EUR 22.000,00 (Vorjahr) einhalten und der voraussichtliche Gesamtumsatz des laufenden Jahres (Prognose) muss unter EUR 50.000,00 bleiben. Bei Neugründung gilt auch hier die Grenze von EUR 22.000,00. Das Finanzamt kann bei Bedarf Nachweise verlangen, auf welche Umstände der Unternehmer seine Prognose zu Beginn des Kalenderjahres gestützt hat.

Auf den Rechnungen eines Kleinunternehmers darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Gegenüber Unternehmern ist ein Hinweis auf den fehlenden Umsatzsteuerausweis empfehlenswert, z.B. "Kein Umsatzsteuerausweis nach §19 UStG", damit werden Rückfragen vermieden.

### **Weitere Informationen**

Ein Kleinunternehmer kann auf die Sonderregelung verzichten und die Regelbesteuerung anwenden. Dieser Verzicht bindet den Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre und gilt auch für die Zukunft, wenn kein Widerruf erfolgt. Der Widerruf / Verzicht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an erklärt werden, dies muss bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr erfolgen.



**STEUERKANZLEI DR. SIEGEL**  
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Auch Kleinunternehmer können eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen. Dies kann bei Lieferungen und Dienstleistungen zu weitreichenden Konsequenzen führen. Sobald ein Kleinunternehmer eine USt-IDNr. hat, kann er innergemeinschaftliche Leistungen erbringen oder erhalten und damit zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet werden.

Ein Unternehmer kann im umsatzsteuerlichen Sinne nur ein Unternehmen haben. Dieses umfasst die gesamte gewerbliche, freiberufliche und sonstige Tätigkeit des Unternehmers. Für die Ermittlung des Gesamtumsatzes sind damit alle vom Unternehmer ausgeführten Umsätze des einheitlichen Unternehmens einzubeziehen.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: Februar 2024 / mc